

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum

Flächennutzungsplan

- 2. Änderung -

der Gemeinde Trappenkamp

Kreis Segeberg

- 1983 -

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines

2. Erläuterung der geänderten Flächendarstellung

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Wasserversorgung

3.2 Abwasserbeseitigung

3.3 Abfallbeseitigung

3.4 Stromversorgung

3.5 Immissionsschutz

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Trappenkamp hat in Ihrer Sitzung am 10. Mai 1983 beschlossen, die 2. Änderung des wirksamen "Flächennutzungsplanes 1975" durchzuführen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

2. Erläuterung der geänderten Flächendarstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes von Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO in gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) BauNVO wird notwendig, um die Voraussetzung zu schaffen, die Obdachlosen aus den Schlichtwohnungen von der Neuen Straße zur Celsiusstraße umzusetzen.

Für die Schlichtwohnungen in der Neuen Straße wären vor Einbruch des Winters Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten in größerem, wirtschaftlich nicht zu vertretendem Umfang durchzuführen. Der derzeitige Standort der Schlichtwohnungen ist nicht geeignet. Der Neu- und Umbau von Schlichtwohnungen in der Neuen Straße auf dem bisherigen Grundstück ist wegen der unmittelbaren Nachbarschaft eines größeren Gewerbebetriebes nicht möglich. Für den Neubau von Schlichtwohnungen gelten die gleichen planungsrechtlichen Voraussetzungen wie für den allgemeinen Wohnungsbau. Hinzu kommt, daß aus sozialen Gründen Schlichtwohnungen so errichtet werden sollen, daß ein direkter Kontakt zu der allgemeinen Wohnbebauung weiter erhalten bleibt, um die zwischenmenschlichen Beziehungen nicht zu unterbinden. Es muß

auch Ziel sein, die Obdachlosen in den Schlichtwohnungen nur für eine Übergangszeit unterzubringen, um sie möglichst schnell wieder in eine normale Wohngemeinschaft zu integrieren. Durch die hier vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Schlichtwohnungen vorbereitet werden. Die vorgesehene Fläche stellt sich als bisher einzige Standortalternative dar, die sowohl die vorgenannten Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung erfüllt, als auch in absehbarer Zeit verfügbar ist.

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die vorhandene zentrale Versorgungsanlage

3.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die vorhandene zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

3.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

3.4 Stromversorgung

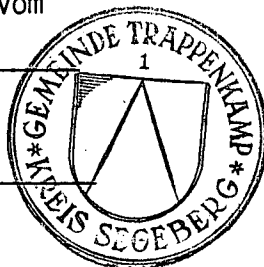
Die Stromversorgung erfolgt über das Netz und seitens der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schlesweg).

3.5 Im B-Plan 14 werden Maßnahmen für einen ausreichenden Immissionsschutz der Wohnbebauung festgesetzt.

Beschlossen auf der Sitzung
der Gemeindevertretung vom

3.11.1983


(Bürgermeister)



Aufgestellt:
Kreis Segeberg
- Abt. Kreisplanung -
Bearbeitet:

